

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück (10. Änderungsfassung)

Vorbemerkungen

Überarbeitete Fassung der Anwendungshinweise

Nach der 9. Änderung der Anwendungshinweise, die das erste Mal am 07.04.2020 veröffentlicht wurden, war aufgrund der weiteren Entwicklungen der Verordnungslage eine umfassende Überarbeitung notwendig. Konkret wurden Schlagworte mit gleichem Regelungsgehalt zusammengefasst und eine neue thematische Sortierung vorgenommen. Der inhaltliche Gehalt hat sich gegenüber der Vorversion deshalb nicht geändert. Davon unabhängige Änderungen in dieser Fassung sind – wie bisher – gelb markiert.

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnungen sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück bezüglich „Corona“.

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück ist in den entsprechenden Allgemeinverfügungen genannt.

Alle Hinweise, die sich auf die **Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020** beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **27.05.2020**. Die Regelung zum Verbot von Großveranstaltungen, Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen gilt **weiterhin** bis einschließlich **31.08.2020**.

Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID 19 vom 05.05.2020 gelten zunächst bis zum Ablauf des **30.09.2020**.

Informationen über die weitere Planung des Landes Niedersachsen können Sie der [Presseinformation und dem Stufenplan entnehmen](#).

Aktualität

Das Land Niedersachsen teilte am 09.05.2020 mit, dass die neue Verordnung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) veröffentlicht worden sei. Bis Redaktionsschluss, 10.05.2020, 20 Uhr, wurde das Nds. GVBl. jedenfalls nicht online veröffentlicht. Es wurde daher mit der vom Land online gestellten Arbeitsfassung gearbeitet. Sollten sich gegenüber dieser Fassung im Weiteren noch Änderungen ergeben, werden diese in den nächsten Tagen eingearbeitet.

Die Rechtslage kann sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr schnell ändern. Bitte beobachten Sie auch weiterhin die Veröffentlichungen durch die offiziellen Stellen, z.B. durch das [Land Niedersachsen](#).

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. **Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.**

Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien und Verweise

Alternativ können Sie sich einen Überblick über das [Inhaltsverzeichnis](#) verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken. Weitere Verweise sind ebenfalls innerhalb des Dokumentes verlinkt [und in blauer Textfarbe hervorgehoben](#). Bitte beachten Sie bei der Nutzung eines mobilen Endgerätes, dass diese Funktion nicht in allen Apps zur Verfügung steht. In folgenden Apps sind die Verlinkungen in jedem Fall nutzbar: Adobe Acrobat Reader und OneDrive PDF Viewer.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern

- [Medizinische Fragen von Betroffenen \(Infotelefon Corona\)](#)
0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr und Sa. bis So. von 9 bis 13 Uhr), E-Mail: abstrich@Lkos.de
- [Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen](#)
0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@Lkos.de
- [Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung \(Wirtschaftsförderung\)](#)
0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

oder die Hotline des Landes Niedersachsen

- [Hotline der Niedersächsischen Landesregierung](#)
0511 120 6000 (Mo. bis Fr. von 8 bis 22 Uhr und Sa. bis So. von 10 bis 20 Uhr), [weitergehende Informationen](#)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)	5
1. Allgemeine Informationen und Regelungen.....	6
2. Kontakte, Aufenthalt und Zusammenkünfte im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit	12
3. Weitere Verhaltensweisen und Anlässe, allgemeine Berufsausübung	16
4. Besuche und Betreuung.....	21
5. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten	24
6. Urlaub, Reisen, Ausflüge, Übernachtung.....	35
7. Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte in Gremien und anderen Einrichtungen	40
8. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen.....	43
9. Glaubenseinrichtungen und religiöse Veranstaltungen.....	49
10. Dienstleistungen und Handwerksleistungen	51
11. Fach- und Einzelhandel	63
12. Speisewirtschaft, Schankwirtschaft, Verpflegung.....	66
13. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen	69
14. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens.....	70
15. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen); niedrigschwellige Angebote, Tagespflege nach § 32 SGB VIII	73
16. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen	75

Weitere Erläuterungen:	78
a) Ahndung nach Landes-VO nach § 12 Landes-VO / Bußgeldkatalog	78
b) Hinweise zum Betriebskonzept (Stand: 06.05.2020; zu finden auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück)	78
c) Regelungen des § 5 Landes-VO - Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende	79
d) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO.....	82
e) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1a Landes-VO.....	82
f) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach § 1a Landes-VO	83
g) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 2a Abs. 1 Landes-VO.....	83
h) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2a Abs. 2 Landes-VO	84
i) Regelung zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG gemäß § 2a Abs. 3 Landes-VO.....	86
j) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2b Abs. 1 Landes-VO	87
k) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10a Landes-VO	88
l) Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020	88
m) Verkaufsstellen, Geschäfte und Leistungen nach § 3 Nr. 7 Landes-VO	89
n) Spitzen- und Profisportler nach § 1 Abs. 9 und 10 Landes-VO.....	89
o) Profifußball nach § 1 Abs. 11 Landes-VO.....	90
p) Ausnahmen von der Untersagung des Schulbesuchs nach § 1a Abs. 1 Landes-VO	91

Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)

Landes-VO

[Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08.05.2020](#)

Soweit nicht gesondert genannt, beziehen sich die zitierten Vorschriften auf Artikel 1 der Landes-VO

Hinweis: Die neue Verordnung sieht zahlreiche Änderungen der Vorschriften vor. Beispielsweise wurden neue Regelungen getroffen zu Beherbergungen, Zusammenkünften von bestimmten Gremien, Veranstaltungen, Bundesligafußball, Zwei-Haushalte-Regelung, Bildungsangeboten, Hochzeiten und Beerdigungen.

Eine ausführliche Auflistung der neuen Änderungen finden Sie in der [Pressemitteilung des Landes](#).

Informationen über die jeweiligen Detailvorgaben finden sich in der Landes-Verordnung und im folgenden Dokument.

Nds. VO Krankenhausbetrieb

[Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 5. März 2020 \(Nds. GVBl. 12/2020, S. 93\)](#)

12. Infektionsschutzrechtliche
Allgemeinverfügung des
Landkreises Osnabrück

[12. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes \(AufenthaltG\) und des Asylgesetzes \(AsylG\) vom 23.03.2020](#)

19. Infektionsschutzrechtliche
Allgemeinverfügung des
Landkreises Osnabrück

[19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie](#)

1. Allgemeine Informationen und Regelungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.01	Masken zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus; Schutzmasken	<p>Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken, textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs;</p> <p>auch: Maskenpflicht, Maskentragepflicht</p> <p>Diese Regelung gilt seit dem 27.04.2020.</p>	<p>§ 9 Landes-VO</p> <p>§ 2 g Satz 4 und Satz 5 Landes-VO</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 4 Landes-VO</p> <p>§ 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 6 Landes-VO</p>	<p>Genutzt werden kann insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.</p> <p>Folgende Personen sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:</p> <p>- Nach § 9 Landes-VO:</p> <ul style="list-style-type: none">• Besucher von<ul style="list-style-type: none">○ Verkaufsstellen,○ Geschäften○ Dienstleistungseinrichtungen nach § 3 Nr. 7 mit Ausnahme von Banken, Sparkassen und Geldautomaten sowie• Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen <p>- Nach § 2 g Landes-VO:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz <p>- Nach § 6 Landes-VO:</p> <ul style="list-style-type: none">• Dienstleistende Personen in Restaurationsbetrieben <p>- Nach § 7 Landes-VO:</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<ul style="list-style-type: none">• Dienstleistende Personen bei Frisören, Maniküre-, Pediküre- und Kosmetikstudios und Massagepraxen• Personen während des Fahrschulunterrichts in einem Fahrzeug <p>Weitere Verpflichtungen für Kunden können sich aus berufsspezifischen Vorgaben für Betriebe ergeben. Als Beispiel ist hier die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege in Absprache mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks zu nennen, die sich auf arbeitsschutzrechtliche Vorgaben geeinigt haben, vgl. Hinweise zum Frisör.</p> <p>Am Arbeitsplatz gelten die Standards, die der Arbeitgeber oder z.B. die Berufsgenossenschaft vorgibt.</p> <p><u>Von der Verpflichtung ausgenommen sind</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres <p><u>sowie nach den FAQ des Landes vom 07.05.2020 auch</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Menschen, bei denen es aufgrund einer Behinderung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu erheblichen Einschränkungen in der Kommunikation oder der Sinnenwahrnehmung kommt (z.B. bei Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, Blinde Menschen oder Menschen mit Sprachebehinderungen oder schwerer geistiger Beeinträchtigung etc.) <p>Der Nachweis kann beispielsweise über den</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Schwerbehindertenausweis, beispielhaft hier mit den Merkzeichen GL (Gehörlos), BL (Blindheit) oder TBL (Taubblindheit) angetreten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (z.B. bei allergischen Reaktionen auf eine Maske, bei entsprechender psychischer Beeinträchtigung oder anderen Krankheitsbildern, wie etwa einem verringerten Lungenvolumen, bei schwerem Asthma, Herz- oder Lungenerkrankungen etc. = nicht abschließende Aufzählung). <p>Ein ärztliches Attest ist hilfreich, aber nicht zwingend vorgegeben. Es genügt die Glaubhaftmachung, um hiervon Betroffene nicht in die Arztpraxen zu zwingen.</p> <p>Weitere Informationen des Landes zur Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie hier.</p> <p>Eine Auflistung regionaler Maskenanbieter für die persönliche Beschaffung finden Sie hier.</p>
1.02	Schutzmaßnahmen	in Verkaufsstellen, Geschäften, Dienstleistungseinrichtungen, Einkaufszentren, Outletcentern	§ 8 Landes-VO	<p>Für den Betrieb von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungseinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 7 gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherstellen - sicherstellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung) - Vorkehrungen treffen, die

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<ul style="list-style-type: none"> • den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, • Warteschlangen vermeiden und • Anforderungen der Hygiene gewährleisten <p>In Einkaufszentren und Outletzentren haben deren Betreiber zudem Vorkehrungen zu treffen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - um zur Einhaltung der Kundenzahl im Verkaufsraum den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern - dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird <p>In Einkaufszentren dürfen zudem keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden.</p>
1.03	Erhebung von Kontaktdaten		§ 10 c Landes-VO	<p>Soweit nach der Landes-VO Kontaktdaten zu erheben sind, müssen diese folgende Daten der betreffenden Person umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Vornamen, - den Familiennamen, - die vollständige Anschrift - eine Telefonnummer <p>Die Kontaktdaten sind von der Person, die sie erhebt, für die Dauer von drei Wochen nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person sind die Daten zu löschen.</p>
1.04	Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum		§ 2 Landes-VO	<p>Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgenden Bedingungen eingehalten werden:</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<ul style="list-style-type: none">- In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. → Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand angehören- Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.- Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von zwei Metern.- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jeder einzelnen Person zulässig.- Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören.- Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten- Physische Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.- Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>zuständige Behörde im Benehmen mit der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde</p> <p>Ausnahmen von der Beschränkung erteilen, wenn durch den Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Diese kann mit Auflagen versehen werden oder beschränkt werden.</p>
1.05	Corona-Testung und Quarantäne (Infos und FAQ)			Informationen vom Landkreis Osnabrück zu diesem Thema finden Sie hier .

2. Kontakte, Aufenthalt und Zusammenkünfte im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.01	Angebote auf Distanz / Digitale Angebote	Telefon, Handy, Internet	Im Umkehrschluss zu § 1 Abs. 1 Landes-VO	Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
2.02	Physische Kontakte zu anderen Menschen im Allgemeinen Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück	Besuch von Freunden, Besuch von Kindern zum Spielen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für alle Feiertage.
2.03	Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung	Zu Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum	§ 2 Landes-VO	Sind nur erlaubt, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen (bei körperlicher oder sportlicher Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von 2 Metern) - grundsätzlich höchstens zwei Personen → Ausnahme: Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. Untersagt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden - Gruppenbildungen - Picknick im Freien - Grillen im Freien Aus den FAQ des Landes 09.05.2020: Personen aus einem Hausstand dürfen ab dem 11.05.2020 nicht nur mit einer weiteren Person

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>zusammen sein, sondern auch mit mehreren Personen aus einem (einigen) weiteren Hausstand. Damit wird es ermöglicht, dass sich auch zwei Paare treffen oder zwei Familien oder zwei Wohngemeinschaften. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit nur sehr vorsichtig und umsichtig Gebrauch. Außerdem sollten Sie auch mit den Ihnen vertrauten Personen aus dem anderen Hausstand überall, wo das möglich ist, einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.</p> <p>Das Grundprinzip der Kontaktminimierung bleibt darüber hinaus bestehen: Der Kreis, der sich treffenden Menschen soll möglichst klein und idealerweise gleichbleibend sein.</p> <p>Diese Regelungen gelten insbesondere auch für alle Feiertage.</p>
2.04	Aufenthalt im öffentlichen Raum einer Einzelperson		§ 2 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO	Ist jeder einzelnen Person gestattet
2.05	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum	Zu politischen Demonstrationen (Versammlungen unter freiem Himmel)	§ 2 Abs. 3 Landes-VO	<p>Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören.- Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten- Physische Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
2.06	Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden Gruppenbildungen	Auch Picknick im Freien und Grillen im Freien	§ 2 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 Landes-VO	Sind untersagt
2.07	Politische Demonstrationen (Versammlungen unter freiem Himmel)	Eine Versammlung ist nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts „eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung“ (BverfGE 104, 92 (104)). Zu anderen Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum	§ 2 Abs. 4 Landes-VO	Grundsätzlich sind Versammlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Landes-VO eingeschränkt. Politische Demonstrationen (als besonderer Ausdruck der freien Meinungsäußerung) und entsprechende Versammlungen unter freiem Himmel können von der nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz zuständigen Behörde im Benehmen mit der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde unter Auflagen oder Beschränkungen zugelassen werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss aber den Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Als Nachweis über die Maßnahmen kann die Vorlage eines Konzeptes angefordert werden, welches Angaben über den zu treffenden Infektionsschutz macht und bei größeren Versammlungen z.B. auch Pläne der Leitung möglicher Menschenströme enthält. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen.
2.08	Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche		§ 3 Nr. 18 Landes-VO	Zulässig, soweit diese nicht anders abgewendet werden können.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie andere vergleichbare Notlagen			
2.09	Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist		§ 3 Nr. 19 Landes-VO	Sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
2.10	Behördengang	Behörden, Gerichte, andere Hoheitsträger und andere Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen	§ 3 Nr. 15 Landes-VO	Zusammenkünfte, die mit behördlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Informationen zur Öffnung des Kreishauses des Landkreises Osnabrück am Schölerberg finden Sie hier.

3. Weitere Verhaltensweisen und Anlässe, **allgemeine Berufsausübung**

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01	Ehrenamtliche Unterstützung	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Nr. 10 Landes-VO	Die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen sind grds. zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum). Der Landkreis Osnabrück hat dazu eine Pressemitteilung veröffentlicht. Diese und weitergehende Informationen zum ehrenamtlichen Einsatz finden Sie hier .
3.02	„Gute Taten“ von Gruppen	z.B. Konzerte gegen Einsamkeit, Musik von Heimat-, Musik- und Blaskapellen, Musikzüge , Gesangsgruppen, Posaunenchor, Sängerinnen und Sängern in Gruppen etc. vor Alten- oder Pflegeheimen etc.	§ 2 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt. Ausgenommen sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen im Freien . Insofern sind solche „guten Taten“ on größeren Gruppen derzeit nicht zulässig. <u>Hinweis des Landes:</u> Eine künstliche Aufspaltung einer Ansammlung in Zweiergruppen mit Mindestabständen von 1,5 Metern ist nicht zulässig, denn es handelt sich aufgrund der Gesamtteilnehmendenzahl dann auch weiterhin um eine verbotene Ansammlung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung.
3.03	Blutspenden	Einrichtungen zur Blutspende, Blutspende an wechselnden Orten	§ 3 Nr. 5 Landes-VO	Teilnahme an Blutspenden ist erlaubt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.04	Sonn- und Feiertagsöffnung		§ 5a NLöffVZG	Das zur Sonderöffnung notwendige „dringende öffentliche Interesse zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs“ besteht nicht mehr. Über die üblichen Sonntagsöffnungen in den Kurorten hinaus gelten in den Kommunen des Landkreises Osnabrück daher keine weiteren besonderen Sonn- und Feiertagsöffnungen.
3.05	Teilnahme an Hochzeitsfeiern standesamtliche Eheschließung / Trauung	<u>Hochzeit in Glaubenseinrichtungen</u>	§ 3 Nr. 11 Landes-VO	Ist im engsten Familien- und Freundeskreis zulässig; höchstens insgesamt 20 Personen . → Nur zulässig unter den <u>Voraussetzungen des § 2 Landes-VO</u> (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
3.06	Teilnahme an Beerdigungen	<u>Beerdigung in Glaubenseinrichtungen</u>	§ 2 c Abs. 2 Landes-VO	Im Rahmen einer Beerdigung ist nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und der dortige Aufenthalt auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt, der höchstens 20 Personen umfassen darf,
3.07	Private Renovierungen von Wohnungen/Häusern		§ 2 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den <u>Voraussetzungen des § 2 Landes-VO</u> (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
3.08	Privater Umzug		§ 2 Landes-VO	→ Nur zulässig unter den <u>Voraussetzungen des § 2 Landes-VO</u> (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) - empfohlen mit professioneller Umzugsfirma unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m - privater Umzug mit maximal zwei Personen oder mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören
3.09	Wohngemeinschaft	WG	§ 2 Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Personen in einer Wohngemeinschaft dürfen gemeinsam nach draußen gehen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Zu berücksichtigen sind die Regelungen zum Grillen im Freien , Picknick im Freien und zu weitere Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung		<p><u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> In diesem Fall sollten Sie aber Ihre Personalausweise dabei haben, da eine Gruppe von vermutlich Gleichaltrigen sicher durch die Ordnungskräfte kontrolliert wird. Und natürlich gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb Ihrer WG.</p> <p>Es sind die Hinweise zu Kontakten außerhalb der eigenen Wohnung zu berücksichtigen.</p>
3.10	Wohnungsbesichtigung	Hausbesichtigung	§ 2 und § 3 Nr. 2 und § 7 Landes-VO	<p>Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Beteiligten zu beachten.</p> <p>Der Wohnungsvermieter /-verkäufer /-makler sollte Vorkehrungen treffen, um die Risiken einer Übertragung des Coronavirus zu minimieren. Hierzu zählen beispielsweise ausreichendes Lüften, kein Berühren der Einrichtung, insbesondere Türklinken, möglichst kurze Aufenthaltsdauer etc.</p> <p><u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Mit Blick auf die Kontaktbeschränkungen ist die Besichtigung einer noch bewohnten Wohnung an sich nicht zulässig.</p> <p>Wenn ein Wohnungswechsel jedoch unbedingt notwendig ist und nur einer der bisherigen Bewohner oder ein Makler bei der Besichtigung anwesend ist, nur eine Person oder ein Paar die Wohnung besichtigt und dabei der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, ist eine Besichtigung zulässig.</p> <p>Leerstehender Wohnraum darf besichtigt werden, auch</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				dies nur einzeln oder als Paar und nicht in Gruppenbesichtigungen.
3.11	Private Motorradtouren	Maximal zwei Personen oder Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören	§ 2 Landes-VO	Sind zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Gruppenausfahrten sind derzeit nicht möglich, erst recht keine gemeinsamen Pausen in größerer Gruppe.
3.12	Fahrgemeinschaft	Private/berufliche Fahrten, betrieblich bedingte Fahrten z.B. bei Handwerksbetrieben	§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Landes-VO § 10 Abs. 1 Landes-VO	<u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Die geltenden Regelungen sehen keine Beschränkung auf eine Besetzung mit maximal 2 Personen pro PKW vor. Soweit möglich, ist aber ein Abstand von 1,5 m zum Fahrzeugführer sowie zwischen den beförderten Personen untereinander einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um in einer Wohnung zusammenlebende Personen oder um Personen aus einem (einigen) weiteren Hausstand. Ist dies nicht möglich, ist zumindest der entsprechend der Fahrzeuggröße jeweils größtmögliche Abstand einzuhalten. Analog zu den Vorschriften bei Fahrschulen empfehlen wir, dass die Passagiere, die nicht Fahrer/in sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
3.13	Ausübung beruflicher Tätigkeiten Berufsausübung Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken	Einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen Zu Erntehelfenden, Werksarbeitskräften, Saisonarbeitenden und	§ 3 Nr. 2, § 10 Landes-VO	Ist zulässig. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken sind von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. → Im Weiteren gelten die Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Beschäftigte in der Landwirtschaft siehe spezielle Informationen		
3.14	Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Geschäften	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur	§ 10 Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

4. Besuche und Betreuung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.01	Besuch bei Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern Besuch zur Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts	Wahrnehmung des Sorgerechts, wenn die Eltern getrennt leben oder nicht dauerhaft zusammenleben.	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020: Ehe- und Lebenspartnern ist es <u>nicht</u> verboten, sich zu besuchen, auch wenn sie keinen gemeinsamen Haushalt teilen. Dasselbe gilt für alle anderen partnerschaftlichen Verbindungen, die aus zwei Personen bestehen. Elternteile dürfen ihre Kinder besuchen (und natürlich auch umgekehrt). Angesichts der Bedeutung von Umgangskontakten für die Eltern-Kind-Beziehung gehören diese Kontakte grundsätzlich zu dem „absolut nötigen Kontaktminimum“.
4.02	Besuch bei Alten Besuch bei Kranken Besuch bei Menschen mit Einschränkungen	außerhalb von Einrichtungen In Einrichtungen, siehe z.B. Hinweise zu Altenheimen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück Aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020: In jedem Fall gestattet ist die Betreuung älterer oder kranker oder aus sonstigen Gründen hilfsbedürftiger Personen sowie Minderjähriger. Diese Besuche erfolgen oft auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind. Natürlich gilt es dabei, den Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung benutzt werden.
4.03	Begleitung und Abholung von Kindern	im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder anderen	§ 3 Nr. 14 Landes-VO	Ist zulässig, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Betreuungseinrichtungen		
4.04	Private Betreuung von Kindern	Private Kinderbetreuung	§ 1 Abs. 2 Landes-VO	<p>Die private Betreuung von Kindern, die nicht zum Hausstand der betreuenden Person gehören, ist zulässig.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - höchstens fünf Kinder - eigene betreute Kinder sind darauf anzurechnen - betreute Kinder dürfen insgesamt aus höchstens drei unterschiedlichen Hausständen stammen - Scheidet ein Kind während des Betreuungszeitraums aus der Betreuung aus, so ist es weiterhin auf die Höchstzahl von fünf Kindern anzurechnen <p><u>Weitere Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung ist auf Tagesabschnitte beschränkt - Betreuungszeitraum darf nicht länger als drei Monate betragen - betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Infektionsgefahr zu vermindern - Dokumentation der Betreuungszeiten, Namen und Vornamen sowie die Anschrift jedes betreuten Kindes mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten (ist nach der letzten Betreuung des Kindes drei Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen) → Betreuung nur zulässig, wenn Erziehungsberechtigter mit Dokumentation einverstanden ist
4.05	Betreuung von hilfebedürftigen Personen Betreuung von Minderjährigen	Auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen	§ 3 Nr. 10 Landes-VO	<p>Ist zulässig, soweit keine gesonderte Einschränkung (z.B. in Altenheimen) vorliegt.</p> <p>→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.06	Versorgung, Betreuung und Ausführen von Tieren	Selbst gehaltene Tiere oder Tiere, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht (auch tierärztlich notwendige Versorgung)	§ 3 Nr. 17 Landes-VO	Ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
4.07	Begleitung Sterbender	Verabschiedung von im Sterben liegenden Menschen	§ 3 Nr. 12a Landes-VO	Ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020: Abschied nehmen ist natürlich erlaubt. Die Begleitung Sterbender ist sowohl zuhause, wie auch in Einrichtungen möglich. In Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern muss sie jedoch im Rahmen und in Absprache mit den dort Verantwortlichen erfolgen.
4.08	Seelsorgerische Betreuung durch einzelne Geistliche	Allgemein; in Einrichtungen, siehe z.B. Hinweise zu Altenheimen	§ 3 Nr. 13 Landes-VO	Ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
4.09	Ehrenamtliche Besuche und Betreuung		§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Nr. 10 Landes-VO	Siehe ehrenamtliche Unterstützung

5. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.01	Theater Oper Konzerthaus Kulturzentrum	Und ähnliche Einrichtungen Unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen Auch Bürgerhaus, Kleinkunstabühne	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
5.02	Bibliothek	private Bibliothek, öffentliche Bibliothek	§ 2 Landes-VO	Seit dem 17.04.2020 sind Bibliotheken von der Schließung ausgenommen und dürfen damit unter der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) für den Publikumsverkehr und Besuche öffnen.
5.03	Messen Kino Freizeitpark Spezialmarkt Spielhalle Spielbank Wettannahmestelle	Und ähnliche Einrichtungen Auch Open-Air-Kino (Ausnahme Autokino), Escape-Room, Planetarium, Sternwarte, Casino, Lichtspielhaus, Flohmarkt und alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden.
5.04	Prostitutionsstätte Bordell Straßenprostitution	Und ähnliche Einrichtungen Auch Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsveranstaltungen	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
5.05	Autokino Autokonzerte	Gilt auch für andere Einrichtungen und die Durchführung und den Besuch	§ 1 Abs. 7 Landes-VO	Zulässig unter folgenden Voraussetzungen: - Besucher befinden sich während der gesamten Zeit des Besuchs in geschlossenen Fahrzeugen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		von Veranstaltungen, bei denen sich die Personen in geschlossenen Fahrzeugen befinden z.B. auch Safari-Parks und Autogottesdienste		<ul style="list-style-type: none"> - Betreiber hat sicherzustellen, dass sich in jedem Fahrzeug nicht mehr als zwei Personen befinden; mehr als zwei Personen sind nur zulässig, wenn alle Personen entweder dem gleichen Hausstand oder einem weiteren Hausstand angehören - Betreiber haben sicherzustellen, dass die Personen die Fahrzeuge während der Zeit des Besuchs nicht verlassen - In begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden, wenn ein Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des Fahrzeugs eingehalten wird - Folgende Vorkehrungen treffen: <ul style="list-style-type: none"> • Zu- und Abfahrt steuern • Hygienemaßnahmen treffen
5.06	Museum Ausstellung Galerie Gedenkstätte	Museen (in geschlossenen Räumlichkeiten)	§ 2 e Landes-VO	Der Besuch von Museen sowie Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten ist seit dem 06.05.2020 zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen, während des Aufenthaltes, insbesondere beim Aufenthalt vor einem Exponat) - Folgende Vorkehrungen treffen <ul style="list-style-type: none"> • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Hygienemaßnahmen treffen - Durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkehrsfläche je anwesender Person - Besucher sind verpflichtet, während des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen Andere Regelung für Freilichtmuseen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Für den Betrieb von Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.
5.07	Freilichtmuseum Zoologischer Garten Tierpark Botanischer Garten	<p>Auch Zoo</p> <p>Auch ähnliche Einrichtungen mit weitläufigen Anlagen im Freien</p> <p>Museen (in geschlossenen Räumlichkeiten)</p> <p>Zu vergleichbaren Angeboten, die in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, z.B. Safari-Parks.</p>	§ 2 d Landes-VO	<p>Der Besuch von Freilichtmuseen, zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen mit weitläufigen Anlagen im Freien ist seit dem 06.05.2020 zulässig.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehören (beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes) - Betreiber muss folgende Vorkehrungen treffen <ul style="list-style-type: none"> • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Maßnahmen zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen treffen • Hygienemaßnahmen treffen <p>Für den Betrieb von auf dem Gelände der Einrichtung gelegene Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe sind die Hinweise für Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen.</p>
5.08	Safari-Park	<p>Beobachtung von Tieren vom Fahrzeug aus</p> <p>gilt auch für ähnliche Einrichtungen, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden</p>	§ 2 d Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 Landes-VO	Die Regelung für Autokinos und -konzerte gilt entsprechend.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.09	Kletterhalle Boulderhalle Kletterpark Kletterwald		§ 1 Abs. 3 Nr. 6 Landes-VO § 1 Abs. 8 Landes-VO	Kletterhallen und Boulderhallen (Klettern in geschlossenen Räumen) sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Kletterwälder und Kletterparks im Freien sind zulässig als <u>zulässiger Sportbetrieb im Freien</u>
5.10	Sauna Schwimmbad Spaßbad Freibad	Saunen und „ähnliche Einrichtungen“ Auch Dampfbad, Solarium	§ 1 Abs. 3 Nr. 5 Landes-VO § 1 Abs. 12 und Abs. 13 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Ausnahmen für Schwimmbäder: - Die Nutzung von Schwimmbädern durch Rettungsschwimmer sowie deren Ausbilder ist zulässig, soweit dies für die Vorbereitung des Wachdienstes erforderlich ist. - Nutzung von Schwimmbädern durch Physiotherapeuten und die behandelten Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung einer physiotherapeutischen Behandlung notwendig ist.
5.11	Badeseen (öffentlich)	Auch Badestellen, Badegewässer <u>Schwimmbad und ähnliche</u>	§ 2 Abs. 2 Satz 1 Badegewässerverordnung	Üblicherweise beginnt die Badesaison für Badegewässer nach der Badegewässerverordnung am 15. Mai eines Jahres. Aufgrund der aktuellen Lage hat das Land empfohlen, die diesjährige Badesaison für diese Gewässer zeitlich nach hinten zu verschieben und zu verkürzen. Der Landkreis Osnabrück schließt sich den Empfehlungen des Landes an. Konkrete Hinweise erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.
5.12	Sportbetrieb im Innenbereich Sportanlagen Sportstudio Fitnessstudio	auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen	§ 1 Abs. 3 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Ausnahmen: <u>Zulässiger Sportbetrieb im Freien</u> <u>Spitzen- und Profisport</u> <u>Regelungen zu Zusammenkünften in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<u>Freizeiteinrichtungen.</u>
5.13	Körperliche oder sportliche Betätigung im Freien im Allgemeinen	Maximal zwei Personen oder Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand angehören	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landes-VO	Ist zulässig; es ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen zu wahren. → Nur zulässig unter den <u>Voraussetzungen des § 2 Landes-VO</u> (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
5.14	Sportbetrieb im Freien	Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien Auch Trimm-Dich-Pfade	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Der Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport ist zulässig. <u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - ständigen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einhalten - Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Metern betreten und genutzt werden - Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig <p><u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020</u> Ein Sport ist kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Mitsporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit also nur auf Abstand, ohne sich zu berühren! Keine direkten körperlichen Hilfestellungen! Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist erlaubt. Das heißt beispielsweise, dass das Fußball- oder Handballtraining in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z.B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden. Verzichtet werden muss leider auch auf Händeschütteln,</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Abklatschen, in den Arm nehmen, auf enges Jubeln und enges Trauern zu zweit oder in der Gruppe!</p> <p>Bei der Zahl der Trainierenden auf den Sportanlagen gibt es keine pauschale Begrenzung. Entscheidend ist der Abstand zwischen den einzelnen Personen (2 Meter).</p>
5.15	Privat organisierte Sportgruppe im öffentlichen Raum Personal-Training	Laufgruppe, Lauftreff, Nordic-Walking, Rennrad oder Mountainbike in Gruppen	§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landes-VO	<p>Grundsätzlich ist die körperliche und sportliche Betätigung im Freien unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von zwei Metern. - Privat organisierte Sportgruppen auf nicht privaten oder öffentlichen Sportanlagen dürfen den Sport mit grundsätzlich mit maximal höchstens zwei Personen ausüben oder eine Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören
5.16	Kaderathleten Spitzen- und Profisport	Spitzensportler, Profisportler deren Trainer, Betreuer und Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals	§ 1 Abs. 9 und 10 Landes-VO	<p>Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zwecke des Trainings durch Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainer, Betreuer und Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals ist zulässig.</p> <p>Ein Training, bei dem ein unmittelbarer Kontakt von Personen erforderlich und möglich ist, ist untersagt.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - während der gesamten Trainingszeit Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Personen einhalten - Hygieneanforderungen einhalten, insbesondere in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> • die Reinigung von Nassräumen und Duschen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<ul style="list-style-type: none"> die Desinfektion benutzter Sport- und Trainingsgeräte <p>- die Anlage ist von jeder Person einzeln und unter Wahrung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen zu betreten und zu verlassen</p> <p>Eine Liste der entsprechenden zugelassenen Sportler finden Sie hier.</p> <p>Profifußball: Für den Profifußball wurden weitere Ausnahmen geschaffen. Diese finden Sie hier.</p>
5.17	Tanzschule Tanzsport im Freien		<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Landes-VO</p> <p>§ 1 Abs. 8 Landes-VO</p>	<p>Tanzschule (innerhalb geschlossener Räume) Für den Publikumsverkehr und Besuche als Freizeiteinrichtung geschlossen.</p> <p><u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Dann kann ich also auch wieder in die Tanzschule gehen? Leider nein. Eine Tanzschule werten wir nicht als Bildungseinrichtung, sondern als (Indoor-) Freizeitanlage. Diese muss leider noch geschlossen bleiben.</p> <p>Tanzsport im Freien: Der Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport ist zulässig. Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den zulässigen Sportbetrieb im Freien.</p>
5.18	Reiterhof Reitsport im Freien	auch Reithalle Reiten	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5, § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Reiterhof und Reithalle (geschlossene Räume) sind als ähnliche Einrichtung (Freizeiteinrichtung und Sporthalle) für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen; ebenfalls Verbot von Zusammenkünften in Freizeiteinrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			<p>§ 3 Nr. 17 Landes-VO</p> <p>§ 1 Abs. 8 Landes-VO</p>	<p><u>Ausnahme:</u> Besuch von Pferden zur Versorgung, Betreuung oder Ausführung nach § 3 Nr. 17 Landes-VO erlaubt</p> <p>Reitsport im Freien: Der Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport ist zulässig. Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den <u>zulässigen Sportbetrieb im Freien.</u></p>
5.19	<p>Musikunterricht in (Klein-)Gruppen</p> <p>Musikunterricht (Einzelunterricht)</p>		§ 2 h Landes-VO	Der Unterricht an <u>Musikschulen</u> und <u>Volkshochschulen</u> ist zulässig.
5.20	<p>Indoor-Spielplatz</p> <p>Outdoor-Spielplatz</p>	<p>auch Jumphalle <u>und ähnliche Einrichtungen</u></p> <p><u>Spielplatz im Freien</u></p>	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 6 Landes-VO</p> <p>§ 2 f Landes-VO</p>	<p>Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.</p> <p>Outdoor-Spielplatz: Der Besuch und die Nutzung eines Spielplatzes im Freien sind unter folgenden Bedingungen zulässig: - Nutzung durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr - Nur unter Aufsicht einer volljährigen Person</p> <p>Jede Person hält während des Aufenthaltes einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person ein, die <u>weder</u> zum eigenen <u>noch zu einem weiteren</u> Hausstand gehört</p>
5.21	<p>Vereine</p> <p>Vereinseinrichtungen</p> <p>Sporteinrichtungen</p>	Sportverein, Reitverein, Spielvereinigung, Sportclub		<p>Zu <u>Regelungen zu Zusammenkünften in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.</u></p> <p>Zu <u>zulässigem Sportbetrieb im Freien</u></p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Zu Ausnahmen für Spitzen- und Profisport</p> <p>Zur Gastronomie in Vereinseinrichtungen: <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Die Gastronomie auf der Sportanlage darf betrieben werden, wenn die Betreiber der Einrichtung Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Verboten sind allerdings Gastronomiebetriebe, bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt. Dann bitte Getränke und etwaige Speisen selber mitbringen.</p> <p>Für eine ausschließlich gastronomische Nutzung eines Restaurationsbetriebs in einer Vereinseinrichtung, insbesondere einer Vereinsgaststätte, ist die Vorschrift zu Restaurationsbetrieben anzuwenden.</p>
5.22	<p>Jägerschaft / Einschießen auf Schießständen</p> <p>Jagdschule</p>		<p>§ 2 Landes-VO</p> <p>§ 2 h Landes-VO</p>	<p>Zum Einschießen auf Schießständen <u>Hinweise des Landes:</u> Ausschließlich das Einschießen der Jäger vor Beginn der Jagdsaison auf dem Schießstand ist zulässig, sofern die weiteren Vorgaben der Landes-VO eingehalten werden. Es handelt sich dann bei dem Schießstand nicht um eine Sport- und Freizeiteinrichtung.</p> <p>Sportschießen ist ausdrücklich nicht zulässig.</p> <p>Zur Jagdschule Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten einer privaten Bildungseinrichtung ist zulässig unter Berücksichtigung von bestimmten Voraussetzungen. Die Regelungen.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<u>insbesondere die Hygienevorschriften, für Volkshochschulen sind entsprechend einzuhalten.</u>
5.23	Hundeschule	Einzel- und Gruppentraining	§ 2 h Landes-VO	Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten einer privaten Bildungseinrichtung ist zulässig unter Berücksichtigung von bestimmten Voraussetzungen. <u>Die Regelungen, insbesondere die Hygienevorschriften, für Volkshochschulen sind entsprechend einzuhalten.</u>
5.24	Minigolfanlage Golfanlage Golfplatz	Ausschließlich Anlagen im Freien	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den <u>zulässigen Sportbetrieb im Freien.</u>
5.25	Anglerteiche (gewerblich)	Auch Angelteiche; auch Sportfischeiche und Sportfischseen	§ 1 Abs. 8 Landes-VO	Zu berücksichtigen sind die Voraussetzungen für den <u>zulässigen Sportbetrieb im Freien.</u> <u>Hinweise des Landes:</u> Das Angeln in gewerblich betriebenen Angelteichen ist wieder erlaubt. Allerdings müssen die vorgeschriebenen Abstandsregeln eingehalten werden. Angeln ist nicht nur ein beliebtes Hobby unter freiem Himmel. Die Vermarktung von Satzfishen an gewerbliche Angelteichbetreiber stellt für die in Niedersachsen ansässigen Aquakulturbetriebe eine wichtige wirtschaftliche Säule dar, die ihnen bei der Bewältigung der Krise helfen könnte. Es ist hier also nicht die Ausübung der Freizeitaktivität sondern der Angelsport zu fokussieren.
5.26	Volksfeste Kirmes- veranstaltungen	Und ähnliche Veranstaltungen (Großveranstaltungen) Auch Zeltparty	§ 1 Abs. 6 Landes-VO	Verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlung von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und <u>unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-,</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Jahrmarkt Festivals Dorffest Straßenfest Stadtfest Schützenfest			Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen (Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Veranstaltungen ist verboten. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.
5.27	Grillen im Freien Picknick im Freien		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 Landes-VO	Ist im öffentlichen Raum untersagt

6. Urlaub, Reisen, Ausflüge, Übernachtung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.01	Urlaub Reisen Ausflug Ausflüge an Sonn- und Feiertagen	Insbesondere Urlaubsreisen, private Tagesausflüge	§ 1 Abs. 4 und Abs. 5, § 2 Landes-VO; ggf. § 11 Satz 2 Landes-VO berücksichtigen	<p>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020: Ab dem 11.05.2020 dürfen Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Boots Liegeplätze auch wieder an Touristen vermietet bzw. angemietet werden. Für Ferienwohnungen und Ferienhäuser gilt dabei eine Wiederbelegungsfrist von sieben Tagen. Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Boots Liegeplätze dürfen nur zu 50 Prozent belegt werden.</p> <p>Bislang ist es Hotels und anderen Beherbergungsstätten (z.B. Jugendherbergen) noch nicht gestattet, Touristen aufzunehmen.</p> <p>Reisen auf Inseln: Hinweis aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020: Das Wichtigste vorweg: touristische Aufenthalte auf den Inseln sollen nach und nach wieder möglich sein. Die in § 7a der Verordnung aufgelisteten Sonderregelungen für die Inseln sind weiter gelockert worden.</p> <p>Sie dürfen schon bislang auf die Insel befördert werden, wenn Sie Ihre Lebenspartnerin, Ihren Lebenspartner, Ihre Eltern oder Kinder mit erstem Wohnsitz auf der Insel besuchen möchten. Das gleiche gilt für Menschen, die dauerhaft auf der Insel arbeiten, Journalisten, Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegende, zukünftig aber auch Zahnmediziner und Tierärztinnen und –Tierärzte. Seit dem 6. Mai dürfen Sie auch wieder auf die Inseln reisen, wenn sie dort eine Zweitwohnung besitzen oder ein Dauermietverhältnis auf einem Campingplatz nachweisen können.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Ab dem 11. Mai dürfen dann auch dann auf die Insel reisen, wenn Sie dort für eine Woche eine Ferienwohnung oder -haus gemietet haben, auf einen Campingplätze fahren oder einen Bootsliegeplatz dort haben. Dies gilt auch für mit in dem Feriendomizil unterkommende Mitreisende des eigenen oder eines weiteren Hausstandes.</p> <p>Personen, die ein Feriendomizil für weniger als eine Woche angemietet haben und Tagestouristen ist das Betreten der Insel gestattet, wenn die jeweilige Kommune es erlaubt.</p> <p>Bei privaten Tagesausflügen sind insbesondere die Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zu berücksichtigen.</p> <p>Je nach Ausflugsziel kann das Betreten von bestimmten öffentlichen Plätzen, Parkanlagen und ähnlichen Orten durch die zuständige Behörde vor Ort verboten sein.</p> <p><u>Hinweise vom Auswärtigen Amt:</u> Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland wird derzeit gewarnt, da weiterhin mit starken drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, weltweiten Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und der Einschränkung des öffentlichen Lebens in vielen Ländern zu rechnen ist. Dies gilt bis auf weiteres fort, vorerst bis einschließlich 14.06.2020.</p> <p>Andere Bundesländer und Länder haben gegebenenfalls</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>die Einreise zu touristischen Zwecken untersagt. Hier sind die Informationen vom Auswärtigen Amt zu berücksichtigen.</p> <p>Personen, die aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, müssen sich grundsätzlich für 14 Tage nach der Einreise in häusliche Quarantäne begeben. Es gibt Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier</p> <p>Weitere Hinweise für Reisende finden Sie auf der Seite des Landes Niedersachsen hier.</p> <p>Informationen zu Aktivitäten im Osnabrücker Land erhalten Sie auf der Seite vom Natur- und Geopark Terra.Vita.</p> <p>Informationen zur Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land</p>
6.02	Reisebusreisen	<p>Reisen mit dem Bus im Sinne von Urlaubsreisen, Tagesausflügen, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten;</p> <p>Teilnahme am öffentlichen Personenverkehr</p> <p>Verkaufsstellen des öffentlichen Personenverkehrs</p>	<p>§ 1 Abs. 3a Landes-VO</p>	<p>Untersagt sind Fahrten zu touristischen Zwecken.</p> <p>Die Durchführung von und die Teilnahme an diesen Fahrten sind verboten.</p> <p>Insbesondere der öffentliche Personenverkehr bleibt weiterhin erlaubt.</p>
6.03	Beherbergungsstätten Hotels Jugendherberge	<p>und vergleichbare Angebote</p>	<p>§ 1 Abs. 4 Landes-VO</p>	<p>Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.04	Ferienhäuser Ferienwohnungen	Privat und gewerblich Ferienzimmer Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten Urlaub auf dem Bauernhof	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	<p>Privaten und gewerblichen Vermietern ist es gestattet, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung darf innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen nur von einem Gast und dessen Mitreisenden genutzt werden <p>Ansonsten ist ihnen die Beherbergung verboten.</p> <p>Die gilt auch für Bauernhöfe, wenn die Unterkünfte als Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Wohnmobilstellplätze organisiert sind.</p> <p>Personen, die aus dienstlichen, beruflichen oder gewerblichen Gründen übernachten, dürfen beherbergt werden.</p> <p><u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Bei Ferienwohnungen gilt ab dem 11.05.2020, dass nur alle sieben Tage neue Gäste kommen dürfen. Ein Zimmer, eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus darf also nur alle sieben Tage neu belegt werden. Möglich sind auch Belegungen von zum Beispiel vier Tagen. Dann müsste das Zimmer/die Wohnung noch drei Tage leer stehen und dürfte erst danach neu belegt werden. Damit wird der „Gästeumschlag“ reduziert, also die Gefahr, dass mit immer neuen, ständig wechselnden Gästen die Infektionswahrscheinlichkeit steigt. Bei einer wöchentlichen Wechselroutine sind dann ein hoffentlich ausreichender Schutz und eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben.</p>
6.05	Campingplätze		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Betreibern ist es gestattet, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen, wenn folgende Anforderungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Wohnmobilstellplätze Bootsliegeplätze			eingehalten werden: - Betreiber, der jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes oder eines Wohnmobilstellplatzes oder jeweils mehr als einen Bootsliegeplatz vermietet, darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Zahl aller seiner Parzellen und Bootsliegeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde gleichzeitig vermieten. Diese Anforderung gilt nicht für Parzellen auf einem Campingplatz oder Bootsliegeplätzen , die ganzjährig oder für die Dauer der Saison vermietet sind. Ansonsten ist ihnen die Beherbergung verboten.
6.06	Zweitwohnung	im Landkreis Osnabrück	§ 2 Landes-VO	Das Verbot des kurzfristigen Aufenthaltes zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen besteht seit dem 06.05.2020 nicht mehr.
6.07	Einreisende und Rückreisende		§ 5 Landes-VO	Müssen sich für 14 Tage nach der Einreise in häusliche Quarantäne begeben, mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier

7. Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte in Gremien und anderen Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
7.01	Private Veranstaltungen (in der eigenen Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück)	Private Feiern	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	<p>Grundsatz nach § 1 Abs. 1 Landes-VO: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.</p> <p><u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Direkte Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, sollen weiterhin auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden, um eine Infektion mit dem Coronavirus zu verhindern. Auch in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück soll der Kreis der sich dort treffenden Menschen möglichst klein und möglichst gleichbleibend sein. Es gilt wie bisher die Aufforderung, generell auf private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten.</p>
7.02	Öffentliche Veranstaltungen (Grundsatz)		§ 1 Abs. 5 Landes-VO	<p>Zusammenkünfte und der Besuch der Zusammenkünfte sind verboten.</p> <p><u>Ausnahme für politische Sitzungen / Kommunalpolitik</u></p> <p><u>Ausnahme für gewählte Gremien</u></p> <p><u>Ausnahme für kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen</u></p> <p><u>Ausnahme für Autokinos etc.</u></p> <p><u>Sonderregelung und längere Dauer des Verbotes siehe Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen) und</u></p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p><u>Volksfeste und andere</u></p> <p><u>Weitere Regelungen zu Kontakten und Aufenthalten im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit und sonstige Verhaltensweisen</u></p>
7.03	Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen (bis 31.08.2020)		§ 1 Abs. 6 Landes-VO	<p>Verboten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und • <u>unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen</u> <p>(= Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Veranstaltungen ist verboten.</p> <p>Dies gilt für öffentliche und private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel.</p> <p>Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.</p>
7.04	Vereinseinrichtungen und sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen	Auch Jahreshauptversammlung	§ 1 Abs. 5 Landes-VO	<p>Zusammenkünfte und der Besuch dieser Zusammenkünfte sind verboten.</p> <p><u>Vorstandssitzungen sind möglich.</u></p> <p><u>Zu Vereinen siehe weitere Informationen</u></p>
7.05	Gewählte Gremien	von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Vereinen, Initiativen oder anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen	§ 1 Abs. 5a Landes-VO	<p>Sitzungen und Zusammenkünfte können durchgeführt werden.</p> <p><u>Voraussetzung:</u> Sicherstellen, dass jede Person beim Betreten und</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Sitzungen und Zusammenkünfte z.B. Vorstandssitzungen		Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.
7.06	Kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen	insbesondere im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren, oder in Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen	§ 1 Abs. 5b Landes-VO	Diese Veranstaltungen sind zulässig. <u>Voraussetzung:</u> Sicherstellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

8. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.01	Schulen Öffentliche berufsbildende Schulen Schulen in freier Trägerschaft Internate Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Ausbildungsstätten Tagesbildungsstätten Landesbildungszentren	<p>Öffentliche allgemeinbildende Schulen, Öffentliche berufsbildende Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Internate, Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten, Landesbildungszentren,</p> <p>Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann</p> <p>BBS</p> <p>Einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern</p>	§ 1 a Abs. 1-3 Landes-VO	<p>Weitergehende Informationen sowie der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schulen sind auf der Internetseite des Kultusministeriums zu finden.</p> <p>In allen Schulen ist der Schulbesuch untersagt.</p> <p>Ausnahmen von dieser Untersagung ab dem ab dem 11.05.2020 finden Sie hier.</p> <p>Mensen müssen vorerst für die Verpflegung geschlossen bleiben (auch bei gebundenem Ganztag).</p> <p>Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet seit dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt.</p> <p>Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig.</p> <p>Eine Notbetreuung / Kinderbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 möglich. Details dazu finden Sie hier</p> <p>Berücksichtigen Sie gerne auch den Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020 zu kostenlosen Online-Kursen für Eltern mit Kindern bis 12 Jahren.</p>
8.02	Sonstige Schulische	(nichtscolische Veranstaltungen)	§ 1 a Abs. 1 Sätze 5 und 6	Die Durchführung ist untersagt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Veranstaltungen Schulfahrten Außerschulische Veranstaltungen	Beispielsweise Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen Schulfahrten als Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; hierzu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten	Landes-VO	
8.03	Kindertageseinrichtung Kinderhort Kindertagespflege	Kita, Krippe Kindertagespflege ist erlaubnispflichtig nach § 43 Abs. 1 SGB VIII	§ 1 a Abs. 4 Landes-VO	Der Betrieb ist untersagt. Ausgenommen ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird. Ferner ist ausgenommen die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Details dazu finden Sie hier Im Hinblick auf die Förderung von Kindern, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Absatz 1 Satz 1 NSchG werden, kann auch eine Förderung im Rahmen einer kleinen Vorschulgruppe ermöglicht werden.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Berücksichtigen Sie gerne auch den Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020 zu kostenlosen Online-Kursen für Eltern mit Kindern bis 12 Jahren.
8.04	Volkshochschule Nachhilfeschule Musikschule Sprachkurs Integrationskurs Öffentliche Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, private Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, Kinderbereich, Jugendbereich	VHS	§ 2 h Landes-VO	<p>Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie an Musikschulen ist zulässig.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt: Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören - Hygienemaßnahmen treffen - Dokumentation von Namen, Vornamen und Kontakt Daten der an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis (ist nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung drei Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen) → Teilnahme ist nur zulässig, wenn man mit der Dokumentation einverstanden ist - Möglichkeiten der Desinfektion bereitstellen <p>Die Erlaubnis gilt nicht für Bläser und Chor und Bildungsangebote mit Übernachtung.</p> <p>Die genannten Schulen dürfen besucht werden.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Betreten und Verlassen sowie beim
8.05	Fahrschulen Fahrlehrerausbildungsstätten		§ 7 Abs. 3 Landes-VO	<p>Die Erlaubnis gilt nicht für Bläser und Chor und Bildungsangebote mit Übernachtung.</p> <p>Die genannten Schulen dürfen besucht werden.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Betreten und Verlassen sowie beim

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Flugschulen anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen			<p>Aufenthalt: Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören</p> <ul style="list-style-type: none">- Hygienemaßnahmen treffen- Dokumentation von Namen, Vornamen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis (ist nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung drei Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen) → Teilnahme ist nur zulässig, wenn man mit der Dokumentation einverstanden ist- Möglichkeiten der Desinfektion bereitstellen- Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist.- Während des Unterrichts in einem Fahrzeug haben die Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden- Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen
8.06	Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz		§ 2 g Landes-VO	Der Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz einschließlich nicht-öffentlicher Dienstveranstaltungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, der Vorschriften des Unfallversicherungsträgers oder allgemein bekannt gemachter Dienstvorschriften dienen, sind zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören- Das gilt auch für die Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren; die Größe der Gruppe darf die Zahl von zehn Personen nicht übersteigen.- Für Tätigkeiten, bei denen Gerätschaften, ausgenommen Fahrzeuge, von mehr als einer Person gleichzeitig oder gemeinsam benutzt werden, sind entsprechende Hygienemaßnahmen zu treffen um die Infektionsgefahr zu vermindern.- Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Betätigung ist sicherzustellen, dass jede Person einen Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält; eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur zulässig, wenn geeignete Atemschutzgeräte getragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) ergriffen werden und jeweils zu Beginn und zum Ende dieser Dienst- und Ausbildungstätigkeit Hygienemaßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Infektionsgefahr zu vermindern.
8.07	Vorbereitung des Wachdienstes von Rettungsschwimmern			Nutzung von Schwimmbädern im Rahmen der Ausbildung
8.08	Familienförderung	Familienförderungsangebote, Familienbüros,		Wird derzeit überarbeitet.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Familieneinrichtungen Jugendarbeit	Familienunterstützende Projekte Familienferienstätten, Familienbildungs-angebote/-maßnahmen freier Träger, Familienbildungs-angebote/-maßnahmen von Verbänden i.S.v. § 16 SGB VIII Jugendbildungsstätte, Jugenderholungsstätte, Jugendfreizeitstätte, offene Jugendeinrichtungen und Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII		
8.09	Offene Treffpunkte Gruppenangebote	Mehrgenerationenhaus, Mütterzentrum, selbst organisierte Nachbarschaftstreffpunkte, Jugendtreffpunkte, Seniorentreffpunkte Gruppenveranstaltungen, z. B. Selbsthilfegruppen, offene Treffs und Cafés, Seminare, Seniorinnen- und Seniorengruppen; mit mehr als zwei Personen		Wird derzeit überarbeitet.

9. Glaubenseinrichtungen und religiöse Veranstaltungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
9.01	<p>Kirche</p> <p>Friedhofskapelle</p> <p>Moschee</p> <p>Synagoge</p> <p>Glaubensgemeinschaft</p> <p>Weltanschauungsgemeinschaft</p> <p>Gemeindezentrum</p>	<p>Friedhofskapellen oder entsprechend genutzte Einrichtungen</p> <p>Religiöse Feiern im Freien</p> <p>Teilnahme an Beerdigungen</p> <p>Begleitung Sterbender</p> <p>Teilnahme an Hochzeitsfeiern</p> <p>religiöse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen sich die Personen in geschlossenen Fahrzeugen befinden</p> <p>Ramadan</p>	§ 2 c Landes-VO	<p>Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzter Einrichtungen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa sind zulässig,</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt: Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören - Nutzung von Gegenständen (insbesondere Gesangbücher, Weihwasserbecken, Sammelkörbe und Messkelche) durch mehrere Personen ist untersagt - Hygienemaßnahmen treffen <p>Weitere Informationen zur Umsetzungen finden Sie in der Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Vertretern der großen Glaubensgemeinschaften in Niedersachsen.</p> <p>Eine entsprechende Vereinbarung und Übersicht auf Bundesebene über Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie finden Sie hier.</p>
9.02	Religiöse und ähnliche	z.B. Autogottesdienst	§ 2 c Abs. 1 Satz	Die Regelung für Autokinos und -konzerte gilt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Veranstaltungen, bei denen sich die Personen in geschlossenen Fahrzeugen befinden		3 Landes-VO	entsprechend.
9.03	Ramadan		§ 1 Abs. 1, § 2 c Landes-VO	<p><u>Informationen zum Fastenmonat Ramadan aus den FAQ des Landes vom 09.05.2020:</u> Die wichtigen und geschätzten Traditionen in Zeiten von Ramadan werden unter den Aspekten des Infektionsschutzes aktuell leider nur eingeschränkt gelebt werden können. Wie oben beschrieben, sind erste Lockerungen zum Beispiel für das Gebet in der Moschee möglich. Das abendliche gemeinsame Fastenbrechen darf sich nun auf die Mitglieder zweier Haushalte beziehen, aber das Infektionsgeschehen erfordert für uns alle auch in den nächsten Wochen weiterhin große Wachsamkeit, Disziplin und Solidarität der Menschen in Niedersachsen.</p> <p>Für Hinweise zum Ramadan in weiteren Sprachen schauen Sie bitte auf die Internetseite des Landes.</p>

10. Dienstleistungen und Handwerksleistungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
10.01	Abholmöglichkeit (Außer-Haus-Verkauf)		§ 3 Nr. 7 Landes-VO	<p>Die Versorgung ist zulässig.</p> <p>Voraussetzungen und Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO)</u> - <u>Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO)</u> - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)</u>
10.02	Lieferung von Waren, Speisen, Getränken, etc.	Auch Online-Handel	§ 3 Nr. 7 Landes-VO	<p>Die Versorgung ist zulässig.</p> <p>Voraussetzungen und Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO)</u> - <u>Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO)</u> - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)</u>
10.03	Dienstleistungen mit einem geringeren Abstand als 1,5 Metern → dringend notwendig		§ 7 Abs. 1 Landes-VO	<p>Sind nur erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Infektionsgefahr zu vermindern.</p> <p>Dies gilt insbesondere für Optiker und Hörgeräteakustiker.</p>
10.04	Dienstleistungen mit einem geringeren Abstand als 1,5 Metern → nicht dringend notwendig		§ 7 Abs. 2 Landes-VO	Nicht dringende Dienstleistungen sind untersagt, insbesondere Tattoo-Studios.
10.05	Frisör / Friseur	Mobiler Frisör, Frisörgeschäft, Barbershop, Barber-Shop	§ 7 Landes-VO	Seit dem 04.05.2020 dürfen Frisörsalons unter Beachtung von Hygieneregeln wieder öffnen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Dabei ist grundsätzlich zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beachtung von Hygieneregeln- Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern- Dienstleistende Person trägt bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung- Dienstleistende Person führt nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durch- Frisör dokumentiert den Namen und die Kontaktdaten der Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Geschäftes und bewahrt die Dokumentation drei Wochen auf (im Anschluss sind die Daten zu löschen)- Kunde darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist <p><u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 30.04.2020:</u> Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege hat sich in Absprache mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks auf arbeitsschutzrechtliche Vorgaben geeinigt. Diese Vorgaben sind für die Friseurbetriebe arbeitsschutzrechtlich verpflichtend und werden durch die Gewerbeaufsichtsämter kontrolliert. Sie sind hier zu finden.</p> <p>Frisöre sind verpflichtet sind, den Namen und die Kontaktdaten mit Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss für drei Wochen dort aufbewahrt werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.</p> <p>Sofern der Name und die Kontaktdaten durch den Kunden nicht angegeben werden, muss der Kunde auf diese</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Dienstleistungen verzichten.</p> <p>Auch Kunden müssen während des Friseurbesuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auf diese arbeitsschutzrechtliche Vorgabe hat sich die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege in Absprache mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks geeinigt. Diese Vorgaben sind für die Friseurbetriebe verpflichtend und werden durch die Gewerbeaufsichtsämter kontrolliert.</p> <p>Gesichtsnahe Dienstleistungen wie Augenbrauen- und Wimpernfärben, Rasieren und Bartpflege sind derzeit unzulässig. Dies ergibt sich aus den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW).</p> <p><u>Hinweis zu Barber-Shops und mobilen Frisören aus den FAQ des Landes vom 30.04.2020:</u> Sofern ein Barber-Shop als Friseurhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist, dürfen dort zumindest weiterhin Haare geschnitten werden. Gesichtsnahe Dienstleistungen wie das Rasieren und die Bartpflege sind nach den vorgenannten arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der BGW derzeit nicht erlaubt.</p> <p>Die Tätigkeit von mobilen Frisören ist zulässig. Zu beachten ist dabei, dass in Alten- und Pflegeheimen, sowie in Krankenhäusern bislang das Besuchsverbot auch für mobile Frisöre weiterhin gilt. In den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der Berufsgenossenschaft ist festgelegt, dass die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Hausbesuchen oder mobilen Friseurleistungen für Mitarbeitende und Kundschaft gelten, wie die entsprechenden Vorgaben für die Salons. Ob deren Einhaltung im privaten Umfeld des Kunden oder der Kundin möglich ist, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen
10.06	Hundefrisör		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Wenn der Hund jedoch festgehalten werden muss von einer weiteren Person und somit der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, ist die Dienstleistung unzulässig.
10.07	Tattoo-Studio Kosmetikstudio Manikürestudio Pedikürestudio Massagepraxen	Nagelstudio auch mobiles Tattoo-Studio, Piercing-Studio	§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO	Ab dem 11.05.2020 dürfen Manikürestudios, Pedikürestudios, Kosmetikstudios und Massagepraxen unter Beachtung von Hygieneregeln wieder öffnen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung von Hygieneregeln - Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern - Dienstleistende Person trägt bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung - Dienstleistende Person führt nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durch - Frisör dokumentiert den Namen und die Kontaktdaten der Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Geschäftes und bewahrt die Dokumentation drei Wochen auf (im Anschluss sind die Daten zu löschen) - Kunde darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Dienstleistungen in Tattoo-Studios sind weiterhin untersagt.
10.08	Reinigung Waschsalon		§ 3 Nr. 7 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von den genannten Dienstleistungen ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.09	Schneiderei		§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Landes-VO	Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück ist es möglich, der beruflichen Tätigkeit (Erbringung einer Dienstleistung) unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m von Mensch zu Mensch nachzugehen. Das Ladengeschäft darf unter Berücksichtigung der Hygieneregulungen (d.h. Abstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch) geöffnet sein. Eine körpernahe Dienstleistung (z.B. das Abstecken von Kleidung am Körper) ist unzulässig.
10.10	Rechtsanwalt Notar		§ 15a Landes-VO	Die Inanspruchnahme der Tätigkeit und Leistungen ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
10.11	Reisebüro Versicherungsmakler Steuerberatungsbüro Werbeagenturen		§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Landes-VO	Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück ist es möglich, der beruflichen Tätigkeit (Erbringung einer Dienstleistung) unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m von Mensch zu Mensch nachzugehen. Das Ladengeschäft darf unter Berücksichtigung der Hygieneregulungen (d.h. Abstand

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				von 1,5 m von Mensch zu Mensch) geöffnet sein.
10.12	Schornsteinfeger Schuh- und Schlüsseldienst-/reparatur Fotograf Denkmal-, Fassaden-, Gebäudereiniger Steinmetz Stördienste Lieferung und Montage von Waren	Beispielhafte Aufzählung für Handwerksleistungen Stördienst bei Störung oder Anlagenausfall, z.B. Strom	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
10.13	Logistik		§ 3 Nr. 8 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
10.14	Presse Berichterstattung	Durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien	§ 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung ist zulässig
10.15	Erntehelfende Werkсарbeitskräfte Saisonarbeitskräfte	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. 1 und 2 Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier Für aus dem Ausland Einreisende sind die Voraussetzungen des § 5 Landes-VO zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier .

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p><u>Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit:</u> Die aktuelle Situation führt dazu, dass die in den Betrieben der Landwirtschaft für die bereits angelaufene Erntesaison vorgesehenen Erntehelfenden aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ihre Beschäftigung nicht antreten können. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher eine Globalzustimmung für bestimmte ausländische Personengruppen erteilt, um die Beschäftigung möglichst schnell und unbürokratisch zu ermöglichen. Dadurch entfällt die Anfrage der Ausländerbehörde an die Bundesagentur in jedem Einzelfall, so dass die Ausländerbehörde die Beschäftigung unmittelbar erlauben kann. Details dazu finden Sie hier</p> <p>Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).</p>
10.16	Autowaschanlagen	Autowaschstraße	§ 3 Nr. 9 Landes-VO	<p>Die Nutzung von Autowaschanlagen ist zulässig.</p> <p>In allen Autowaschanlagen sind die weiteren Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zu berücksichtigen.</p>
10.17	Öffentlicher Personenverkehr Taxigewerbe	<p>Teilnahme am Öffentlichen Personenverkehr, Wartebereich Öffentlicher Personenverkehr; auch ÖPNV;</p> <p>dazu gehören auch Taxis (Bestandteil des ÖPNV gem. § 8 Abs. 2 PBefG), Bus- und Schienenverkehr, z.B. auch Flixbus</p>	<p>§ 2 Abs. 2 und 3 Landes-VO</p> <p>§ 9 Landes-VO</p>	<p>Öffentlicher Personenverkehr ist zulässig; Soweit möglich muss Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch bzw. so weit wie möglich innerhalb des Fahrzeugs eingehalten werden.</p> <p>Bei Taxifahrten sollte daher in der Regel nur ein Fahrgast befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Fahrgäste in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel im</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Verkaufsstellen des öffentlichen Personenverkehrs		Sinne des Personenverkehrs. Für Fahrgäste gilt seit dem 27.04.2020 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
10.18	Autovermietungen / Mietparks Kfz-Probefahrt	Probefahrt mit dem Auto, Motorrad etc.	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO Umkehrschluss zu § 7 Abs. 1 Landes-VO	Autovermietungen sind zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Kfz-Probefahrt ist nur zulässig, wenn der Mindestabstand gewahrt werden kann; → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Am besten ist es, wenn die Probefahrt kontaktlos vorbereitet wird und der Kunde die Fahrt dann alleine absolviert ohne einen Mitarbeiter des Autohauses im Fahrzeug.
10.19	Kraftfahrzeug-Werkstatt Fahrradwerkstatt	Kfz-Werkstatt; Reparatur und Ersatzteilhandel; auch Landmaschinen und Landmaschinenersatzteile; Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel	§ 3 Nr. 7 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von den genannten Leistungen ist zulässig. Voraussetzungen und Anforderungen: - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)
10.20	Grünabfallsammelplatz		Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 09.04.2020	Geöffnet haben die AWIGO-Grünplätze montags, mittwochs und freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 15.00 Uhr. Die nachfolgenden Anlieferungsbedingungen haben weiterhin Bestand:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 08.05.2020	<p>Bargeldannahme und Verkauf Ab dem 11.05.2020 wird auf den AWIGO-Grünplätzen unter Berücksichtigung geltender Schutzmaßnahmen wieder Bargeld angenommen. Damit werden den Kunden auch sämtliche kostenpflichtige Dienstleistungen erneut zur Verfügung stehen.</p> <p>Auf allen Plätzen (außer in Hagen a.T.W.) liegen ab der kommenden Woche AWIGO-Humus und -Mulch zum Kauf bereit (Humus: 8,00 Euro/m³, Mulch: 12,00 Euro/m³, Kleinmengen Humus oder Mulch bis 150 Liter: 1,00 Euro). Auch die 45-Liter-Säcke der beliebten torffreien regionalen Blumen- und Pflanzerde sind für 5,50 Euro pro Stück erhältlich.</p> <p>Darüber hinaus nehmen die Standorte kostenpflichtige Abfälle wie Bauschutt, größere Mengen Grünabfall über zwei Kubikmeter oder gewerbliche Gartenabfälle wieder an.</p> <p>Begrenzter Zutritt: Das Personal vor Ort wird die Anzahl ausladender Kunden auf dem Platz begrenzen. Es ist also mit längeren Wartezeiten und Rückstau an den Einfahrten zu rechnen. Die Kunden werden um Geduld und Umsicht gebeten.</p> <p>Begrenzte Anlieferungsmenge: Vorübergehend werden nur maximal zwei Kubikmeter Gartenabfall pro Anlieferung angenommen. So sollen die Standorte nicht überlastet und die Anlieferungen schnell abgewickelt werden.</p> <p>Schutzvorkehrungen beachten: Die bekannten Schutzvorkehrungen zum Infektionsschutz sind bitte</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>unbedingt einzuhalten. Kontakte zu anderen Personen sollten vermieden, ein Sicherheitsabstand von 1,50 Metern zwingend eingehalten werden. Das Fahrzeug ist nur zum Abladen zu verlassen.</p> <p>Temporäre Schließungen möglich: Die AWIGO kann nicht ausschließen, dass tagesaktuelle Bedingungen vorübergehende Standortschließungen notwendig machen werden – zum Beispiel aufgrund eines hohen Krankenstands. Die Kunden werden daher gebeten, sich vor einer Anlieferung unter www.awigo.de über die aktuell geöffneten Standorte und die geltenden Öffnungszeiten zu erkundigen.</p> <p>Die Grünannahmestellen auf den Höfen in Ankum, Melle-Gesmold, Ostercappeln und Wallenhorst stehen den Privatkunden zu den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr) für die Abgabe von Grünabfall zur Verfügung. Rückfragen beantwortet das Service Center unter (0 54 01) 36 55 55. Gesprächszeiten: montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 08.30 bis 12.00 Uhr.</p>
10.21	Recyclinghof	Wertstoffhof	<p>Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 15.04.2020</p> <p>Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 22.04.2020</p>	<p>Öffnungszeiten der Recyclinghöfe von montags bis freitags zwischen 8 und 17 Uhr sowie samstags zwischen 8 und 13 Uhr. Eine Ausnahme bildet wie gewohnt der Recyclinghof in Dissen a.T.W.; dieser öffnet montags und freitags von 10 bis 18 Uhr sowie mittwochs von 8.15 bis 18 Uhr. Die Einfahrt zum AWIGO-Recyclinghof in Georgsmarienhütte ist vorübergehend verlegt. Auf folgende veränderte Anlieferungsbedingungen müssen sich die Kunden konkret einstellen:</p> <p>Begrenzter Zutritt: Das AWIGO-Personal auf den</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			<p>Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020</p>	<p>Recyclinghöfen wird die Anzahl ausladender Kunden auf dem Platz begrenzen. Es ist also mit längeren Wartezeiten und Rückstau an den Einfahrten zu rechnen. Die Kunden werden um Geduld und Umsicht gebeten.</p> <p>Rücksichtsvolles Verhalten bei Rückstau: Bei starkem Rückstau an den Einfahrten ist bitte zunächst weiterzufahren und zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen, anzuliefern. Außerdem sollten in den Warteschlangen die Ein- und Ausfahrten sowie Kreuzungen für den übrigen Verkehr freigelassen werden.</p> <p>Schutzvorkehrungen beachten: Die bekannten Schutzvorkehrungen zum Infektionsschutz sind bitte unbedingt einzuhalten. Kontakte zu anderen Personen sollten vermieden, ein Sicherheitsabstand von 1,50 Metern zwingend eingehalten werden. Das Fahrzeug ist nur nach Aufforderung des Personals zum Abrechnen und Abladen zu verlassen.</p> <p>Bezahlung: Das Betreten des Kassenhäuschens ist immer nur einer Person zulässig. Es wird zudem um Kartenzahlung gebeten.</p> <p>(Temporäre) Schließungen möglich: Die AWIGO kann nicht ausschließen, dass tagesaktuelle Bedingungen vorübergehende Standortschließungen notwendig machen werden. Die Kunden werden daher gebeten, sich vor einer Anlieferung unter www.awigo.de über die aktuell geöffneten Standorte und die geltenden Öffnungszeiten zu erkundigen. Die AWIGO bittet ihre Kunden um verstärkte Umsicht, um ordnungsbehördlich angeordnete Standortschließungen aufgrund kritischer Verkehrssituationen zu vermeiden.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Auf das notwendigste Maß reduzieren: Vor dem Hintergrund dieser neuen Anlieferungsbedingungen und den zu erwartenden Verzögerungen bittet die AWIGO ihre Kunden erneut darum, die Standorte nur für wirklich dringliche Entsorgungen aufzusuchen. Von einer Anlieferung kleiner Einzelteile wie Elektrokleingeräte, CDs oder Ähnliches, ist bitte in der derzeitigen Situation abzusehen. Außerdem sind Entsorgungsfahrten kein Familienausflug – Anlieferungen sollten möglichst nur durch eine Person oder so wenig weiteren Ausladehilfen wie nötig erfolgen.</p> <p>Die AWIGO bedankt sich für Rücksichtnahme und Verständnis. Rückfragen beantwortet das Service Center unter (0 54 01) 36 55 55. Gesprächszeiten: montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr und samstags von 8.30 bis 12 Uhr.</p> <p>Altkleidercontainer: Die Altkleidercontainer des Abfallwirtschaftsunternehmens, die landkreisweit auf ihren Grünplätzen und Recyclinghöfen sowie an kreiseigenen Schulen zu finden sind, werden daher vorübergehend verschlossen und nicht mehr geleert. Aussortierte Kleidung sollte daher bitte vorerst zu Hause zwischengelagert und nicht gespendet werden. Sollte dies überhaupt nicht möglich sein, nehmen die AWIGO-Recyclinghöfe Altkleider in Säcken verpackt kostenlos an. Dieses Angebot sollte aber bitte in der aktuell angespannten Entsorgungssituation nur im absoluten Ausnahmefall in Anspruch genommen werden.</p>

11. Fach- und Einzelhandel

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
11.01	Verkaufsstellen Geschäfte	Beispielsweise: Lebensmittelhandel Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs Getränkemarkt Zeitungsverkaufsstelle Baumarkt Garten(bau)markt Blumenladen Hofladen Tierbedarfshandel /-märkte Wochenmarkt Briefhandel Post, Poststellen (Verkaufsstellen von) Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr Tankstellen Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel Buchhandel Kfz-Prägestelle/ Schilderstelle Telefonshop Handyladen Copy-Shop Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Tee- und Kaffeefachgeschäfte Kiosk Gärtnerei, Schwerpunkt	§ 3 Nr. 7 Landes- VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften und die Inanspruchnahme von Leistungen in Poststellen ist zulässig. Voraussetzungen und Anforderungen: - <u>Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO)</u> - <u>Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO)</u> - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO)</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Pflanz- und Gartenartikel, nicht Schnitt- und Zimmerpflanzen Auch Gartenfachmarkt, Gartencenter, Baumschulen Florist landwirtschaftlicher Direktverkauf Heizmaterial, Öl, Pellets, Brennstoffhandel Lebensmittel und weitere Produkte, z.B. Pflanzen, Haushaltswaren, die sonst üblich waren Versandhandel DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS etc. inkl. Paketstationen Bus, Bahn, ÖPNV-Verkaufsstelle Tankstelle inkl. Shop Auto-, Motorradhandel Kraftfahrzeug- und Fahrrad-Werkstatt		
11.02	Outlet-Center Einkaufscenter	einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren	§ 3 Nr. 7, § 8 Abs. 2 Landes-VO	Die Versorgung ist zulässig. <u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u> - Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO) - Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 Landes-VO) In Einkaufszentren und Outletcentern haben deren

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Betreiber darüber hinaus Vorkehrungen zu treffen,</p> <ul style="list-style-type: none">- um zur Einhaltung der Kundenzahl im Verkaufsraum den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern- dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird. <p>In Einkaufszentren dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden.</p>
11.03	Banken Sparkassen Geldautomaten		§ 3 Nr. 7 Landes-VO	<p>Die Inanspruchnahme von den genannten Dienstleistungen ist zulässig.</p> <p><u>Voraussetzungen und Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 Landes-VO)- Schutzmaßnahmen (§ 8 Landes-VO) <p>Nach § 9 Abs. 1 Landes-VO gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hier nicht.</p>
11.04	Drogerien		§ 3 Nr. 6 Landes-VO	<p>→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)</p> <p>Für Besucher gilt seit dem 27.04.2020 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</p>

12. Speisewirtschaft, Schankwirtschaft, Verpflegung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
12.01	Restaurationsbetriebe Restaurant Gaststätte Biergärten im Freien Imbiss Café Kantine Eiscafé Hofcafe Mensa / Mensen	<p>Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen;</p> <p>auch Hotelrestaurant (hier auch Zimmerservice im Hotelrestaurant)</p> <p>Imbiss beispielsweise auf Parkplätzen, in Supermarktläden oder in Tankstellen; z.B. Döner-Laden; auch Straßenverkauf von Lebensmitteln wie z.B. Eis in der Waffel, Waffeln, Crêpes, Schmalzkuchen etc. zum sofortigen Verzehr</p> <p>Eisdiele, Eisverkaufsstand, Eiscafe</p>	<p>§ 6 Landes-VO</p>	<p>Dürfen ab dem 11.05.2020 betrieben werden.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Folgende Vorkehrungen treffen <ul style="list-style-type: none"> • Zutritt steuern • Warteschlangen vermeiden • Hygienemaßnahmen treffen - Plätze so anordnen, dass ein Abstand von mind. 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist - Jeder Gast hat zu anderen Gästen, die nicht zum eigenen oder einem weiteren Hausstand gehören, einen Abstand von mind. 1,5 Metern einzuhalten - Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugelassenen Plätze für die Gäste gleichzeitig belegt werden - die jeweils dienstleistende Person hat während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen - Für den Gast muss die Möglichkeit der Handdesinfektion bestehen - Dokumentation von Namen und Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung mit dessen Einverständnis - (ist drei Wochen aufzubewahren; im Anschluss zu löschen) → Bedienung des Gastes nur zulässig, wenn man mit der Dokumentation einverstanden ist <p>Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig.</p> <p>Bei einem Außer-Haus-Verkauf haben die Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherzustellen.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Bitte berücksichtigen Sie auch die Handlungsempfehlungen für Gastronomie und Hotellerie des DEHOGA Niedersachsen.</p> <p>Sonderregelung für Mensen: Dürfen erst nach Zustimmung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde betrieben werden, wenn auf der Grundlage eines Hygienekonzepts des Betreibers sichergestellt ist, dass die Infektionsgefahr erheblich vermindert ist.</p> <p>Sonderregelung siehe Betriebskantine</p> <p>Sonderregelung für den Betrieb von Gaststätten in Gebäuden, bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt</p>
12.02	Betriebskantine	Nicht öffentliche Betriebskantine ausschließlich zur Versorgung der Beschäftigten / des Personals; auch Personalkantine	§ 6 Abs. 4 Landes-VO	<p>Darf für den genannten Personenkreis betrieben werden.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkehrungen zur Hygiene treffen - Zutritt steuern - Warteschlangen vermeiden - Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern
12.03	Gastronomischer Lieferdienst	Auch „Essen auf Rädern“	§ 6 Abs. 3 Landes-VO	<p>Zulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden
12.04	Bar Club	Auch Shisha-Bar, auch Bars ohne Tanzangebot und ähnliche Einrichtungen	§ 6 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	<p>Der Betrieb von Gaststätten in Gebäuden, bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt wie zum Beispiel Kneipen, Bars und ähnliche Betriebe, ist verboten.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Diskotheek Kneipe	Gaststätten in Gebäuden, bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt		

13. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
13.01	Landtagsmitglied Landesregierungsmitglied Staatsgerichtshof Verfassungsorgan Kommunale Vertretungen oder Gremien Beamtin / Beamter Beschäftigte / Beschäftigter Organ der Rechtspflege Diplomatische Corps Konsularische Corps	Niedersächsischer Landtag Mitglied des Staatsgerichtshofes Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes, Mitglied eines Verfassungsorgans eines Landes Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst Wahrnehmung von Aufgaben als Organ der Rechtspflege Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
13.02	Politische Sitzungen / Kommunalpolitik	Mitglied eines Kommunalen Gremiums, Gemeinderatsmitglied, Samtgemeinderatsmitglied, Stadtratsmitglied, Kreistagsmitglied, Regionsversammlungsmitglied	§ 1 Abs. 5 Landes-VO	Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse und Ausschüsse, Gremien und Fraktionen sind zulässig.

14. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
14.01	Apotheken Sanitätshäuser Orthopädieschuhmacher Optiker Hörgeräteakustiker	Augenoptiker; Brillenfachgeschäft; Anfertigung orthopädischer notwendiger Schuhe, Einlagen Und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist.	§ 3 Nr. 6 Landes-VO § 7 Abs. 1 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) zulässig. Optiker und Hörgeräteakustiker können Dienstleistungen erbringen, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die eine Infektionsgefahr vermindern. Für Besucher gilt seit dem 27.04.2020 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
14.02	Physiotherapie Ergotherapie Osteopathie Logopädie Podologie Heilpraktiker / Chiropraktiker	Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe Physiotherapeuten; Ergotherapeuten; Osteopathen Logopäden Podologen; medizinisch notwendige Fußpflege, auch mobile Fußpflege	§ 3 Nr. 4 Landes-VO	Ist zulässig; → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Nutzung von Schwimmbädern für die Durchführung der Behandlung Regelungen für Massagepraxen
14.03	Krankenhäuser	Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V Begleitung Sterbender	§ 2 a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO Krankenhausbetrieb	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Regelungen zum Krankenhausbetrieb seit dem 06.05.2020 finden Sie hier
14.04	Rehabilitations-	Auch Präventive Reha-Einrichtungen und Kurbetriebe	§ 2 a Abs. 1 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	einrichtungen Vorsorgeeinrichtungen		§ 2 b Abs. 1 Landes-VO	Regelungen zur Neuaufnahme ; Details dazu finden Sie hier ; Der Besuch dieser Einrichtungen ist zugelassen.
14.05	Soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen	für hilfebedürftige, suchtkranke und obdachlose Personen	§ 3 Nr. 6 Landes-VO	→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
14.06	Soziale Hilfe und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe		§ 3 Nr. 20 Landes-VO	Der Besuch dieser Einrichtungen ist zugelassen. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
14.07	Ambulante oder stationäre medizinische, zahnmedizinische, psychotherapeutische und heilberufliche Versorgungsleistungen Ambulant ärztliche Operationen	Arztbesuche oder medizinische Behandlungen	§ 3 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 2 Satz 6 Nds. VO Krankenhausbetrieb	Ambulante Behandlungen und Eingriffe sind uneingeschränkt zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum)
14.08	Hebammen		§ 3 Nr. 3a und § 7 Abs. 1 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen ist zulässig. Eine Unterschreitung des Abstandes von 1,5 Metern ist nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO (allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum) Das Thema Geburtsvorbereitungskurse wird derzeit geprüft.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
14.09	Tierarzt		§ 3 Nr. 17 Landes-VO	Tierärztlich notwendige Versorgung ist zulässig.

**15. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen);
niedrigschwellige Angebote, Tagespflege nach § 32 SGB VIII**

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
15.01	Heime für ältere Menschen Heime für pflegebedürftige Menschen Heime für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 2 NuWG ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG besondere Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen		§ 2 a Abs. 2, § 2 b Abs. 1 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Regelungen zur Neuaufnahme ; Details dazu finden Sie hier ;
15.02	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter Tagesförderstätten für behinderte Menschen	auch vergleichbares ambulantes oder teilstationäres Angebot der Eingliederungshilfe	§ 10 a Landes-VO	Betretungsverbot mit Ausnahme; Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen			
15.03	Einrichtungen der Tagespflege	Nach § 2 Abs. 7 NuWG	§ 2 a Abs. 3 Landes-VO	Untersagung des Betriebs mit Ausnahmen der Notbetreuung ; Details dazu finden Sie hier
15.04	Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	teilstationäre Erziehungshilfe als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe	§ 10 b Landes-VO	Zulässig; Voraussetzungen: - in der Tagesgruppe dürfen nicht mehr als insgesamt zehn Kinder und Jugendliche betreut werden. - Betreiber stellt sicher, dass <ul style="list-style-type: none">• der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird zwischen jeder Person<ul style="list-style-type: none">○ beim Zutritt und Verlassen der Tagesgruppe○ während des Aufenthalts in der Tagesgruppe• Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern

16. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
16.01	Befristete Aufenthaltstitel	Nationales Visa, Aufenthaltserlaubnis, blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück	Nr. 1 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Fortgeltungsfiktion von Amts wegen für innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel
16.02	Duldung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
16.03	Aufenthaltsgestattung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
16.04	Ausreisebescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden		
16.05	Grenzübertrittsbescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
16.06	Schengen-Visum zu Besuchszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
16.07	Schengen-Visum zu Geschäftszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
16.08	Touristen mit 90-tägiger Visafreiheit innerhalb Deutschlands	dessen 90-Tage-Frist innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 endet	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
16.09	Mit Hauptwohnsitz im Landkreis Osnabrück gemeldete Ausländerinnen und	die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der 12. Allgemeinverfügung (also seit	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung	Verlängerung der Ausreisefrist bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Ausländer	dem 16.03.2020) im Landkreis Osnabrück aufgehalten haben und sich auch gegenwärtig noch hier aufhalten	des Landkreises Osnabrück	
16.10	Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<p>Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021.</p> <p>Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.</p>

Weitere Erläuterungen:

a) Ahndung nach Landes-VO nach § 12 Landes-VO / Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die §§ 1 bis 2 h und 5 bis 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

Weitere Hinweise des Landes:

Den aktuellen Katalog über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus finden Sie [im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 19/2020 vom 27.04.2020](#).

b) Hinweise zum Betriebskonzept (Stand: 06.05.2020; zu finden auf der [Internetseite des Landkreises Osnabrück](#))

Zwingende Hygienemaßnahmen nach der Nds. Verordnung

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden und auch dem Personal
- Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen, sodass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Person gewährleistet ist
- Zutrittssteuerung zur Verkaufsfläche zur Einhaltung der o.g. Vorschriften
- Vermeidung von Warteschlangen
- Hygieneanforderungen gewährleisten (siehe hierzu empfohlene Maßnahmen)
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Besucherinnen und Besucher

Ausnahmen:

- o Vorerkrankte Personen, bei denen eine Mund-Nasen-Bedeckung unzumutbar ist
- o Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Empfohlene weitere Hygienemaßnahmen (sofern umsetzbar)

- Nutzung von Einkaufswagen für jede Kundin bzw. jeden Kunden zur leichteren Abstandswahrung und zur Steuerung der eingelassenen Personenzahl
- Zugangssteuerung nicht nur zum Gebäude, sondern beginnend schon zum Parkplatz/Freigelände durch (Ordnungs-)Personal
- Markierung der Mindestabstände im Kassenbereich (z.B. durch Klebeband), Auflösung von Warteschlangen, Trennung von unzulässigen Menschenansammlungen

- Möglichst bargeld- oder kontaktlose Bezahlung
- Installation von Trennelementen (z.B. Plexiglas) zum Schutz des (Kassen-)Personals
- Textliche und bildliche Hinweise auf die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) insb.:
 - Verzicht aufs Händeschütteln
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch
 - Lediglich einmalige Nutzung von Taschentüchern
 - Häufiges Händewaschen
 - Abstand halten
- Gebrauch/Bereitstellung von Desinfektions- oder Reinigungsmitteln für die regelmäßige Reinigung von Flächen (z. B. auch Griffen von Einkaufswagen und Einkaufskörben), an denen häufiger Personenkontakt entsteht bzw. entstehen kann
- Gewährleistung einer guten Belüftung der Verkaufsstellen
- Gebrauch von Einmalhandschuhen durch das Personal nur, wenn sichergestellt wird, dass die Handschuhe nach jedem Bedienvorgang gewechselt werden
- Anbringung von textlichen Hinweisen auf die maximal zulässige Personenzahl (insb. vor kleinen Verkaufsstellen)
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Personal, sofern keine sonstigen Schutzmaßnahmen bei Kontakt zu Kundinnen und Kunden möglich sind

c) Regelungen des § 5 Landes-VO - Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der [Internetseite des Landkreises Osnabrück](#) (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).

(Abs. 1 bis 2)

gilt für Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland (oder über andere Bundesländer aus dem Ausland) nach Niedersachsen einreisen:

- Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise und auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten.
- Während dieser Zeit darf kein Besuch empfangen werden, der nicht ihrem Hausstand angehört.
- Sie sind verpflichtet den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück (als nach § 30 IfSG zuständige Behörde) zu kontaktieren, um anzuzeigen, dass sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland eingereist sind.
- Der Gesundheitsdienst beobachtet die Personen für die Zeit der Absonderung.

Ausnahmen (Abs. 3):

Personen,

- die keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und
- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben

- oder
- die sich aus den in § 3
 - Nr. 3: die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen;
 - Nr. 4: der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie oder Ergotherapie;
 - Nr. 6: der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, von sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen für hilfebedürftige, suchtkranke und obdachlose Personen sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;
 - Nr. 10: die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen im Sinne der Nummer 7, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind;
 - Nr. 11: die Teilnahme an Hochzeitsfeiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt 20 Personen umfasst;
 - Nr. 12: die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt 20 Personen umfasst;
 - Nr. 12a: die Begleitung Sterbender;
 - Nr. 13: die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche;
 - Nr. 14: die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist;
 - Nr. 15: der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;
 - Nr. 17: die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung;
 - Nr. 18: die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können;
 - Nr. 19: Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist
- genannten Gründen in Niedersachsen aufhalten.

Ausnahmen (Abs. 4):

Sofern keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 vorliegen, sind von den o.g. Regelungen ausgenommen:

- Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
- Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge, Schiffe oder Schiffsausrüstung warten, Flugbegleiter nach § 4a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- oder Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,

- Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind

Für folgende Personengruppen hat der Dienstherr oder die Leitung der sonstigen Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufnehmenden Tätigkeit zu entscheiden. Eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn oder der sonstigen Einrichtung hierüber ist mitzuführen. Sofern diese Voraussetzung vorliegt und keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 vorliegen, sind ebenfalls von den o.g. Regelungen ausgenommen:

- Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich
- Personen, die Dienst- oder Werkleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,
- Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,
- Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,
- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes

Außerdem ausgenommen sind Personen (Abs. 5).

die zur Unterstützung der Wirtschaft oder der Versorgung der Bevölkerung aus dem Ausland zum Zweck einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, unter den Voraussetzungen, dass

- die betroffenen Personen keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und
- am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise
 - ein einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahme der betrieblichen Hygiene und
 - Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung getroffen werden

Hierbei hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück kann Befreiungen erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

Ausnahmen (Abs. 6):

Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen. Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist zulässig.

Ausnahme (Abs. 7):

Angehörige der Streitkräfte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

d) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO

Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben.

Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohner zugänglich ausgehängt werden.

Eine Unterbringung in den Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen.

Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnern gewährleistet ist.

e) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1a Landes-VO

Ausgenommen von den Verboten ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Die Schulen sind für die Organisation der Notbetreuung zuständig. Dort wird die Entscheidung getroffen, welche Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Notbetreuung haben und ob eine Notbetreuung am Nachmittag stattfinden kann.

f) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach § 1a Landes-VO

Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder beträgt unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten in einer kleinen Gruppe,

1. in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, acht Kinder,
2. in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, 13 Kinder und
3. in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, zehn Kinder.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Absatz 1 Satz 1 NSchG werden.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Für die Förderung von Kindern in kleinen **Vorschulgruppen** beträgt die zulässige Zahl der betreuten Kinder 13. Die Förderung von Kindern in kleinen Vorschulgruppen ist von der Notbetreuung in kleinen Gruppen zeitlich oder räumlich zu trennen.

g) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 2a Abs. 1 Landes-VO

In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind verboten:

- der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

Ausnahmen:

Besuche durch

- werdende Väter, Väter von Neugeborenen
- Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen und
- enge Angehörige von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten

Besuche sind in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung zuzulassen für

- gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer
- Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger
- Seelsorgerinnen, Seelsorger
- Geistliche
- Urkundspersonen
- Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind

Die Zulassung der Besuche ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.

Bei Besuchen von erwachsenen Patientinnen und Patienten ist zu berücksichtigen, dass der Besuch zeitlich beschränkt werden sollte, wenn es medizinisch und ethisch-sozial vertretbar ist.

h) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2a Abs. 2 Landes-VO

- In
- Heimen für ältere Menschen
 - Heimen für pflegebedürftige Menschen
 - Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG
 - besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen,

sind verboten:

(Stand: 10.05.2020, 20 Uhr)

- der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

Ausnahmen:

Besuche

- für nahestehenden Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern
- von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat
- im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste
- von Mitarbeitenden von Handwerksbetrieben, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist
- von Mitarbeitenden von Bestattungsunternehmen, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist
-

Diese Besuche können durch die Leistung der Einrichtung zugelassen werden.

Ausnahme: Besuche sind in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung zuzulassen für

- gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer
- Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger
- Seelsorgerinnen, Seelsorger
- Geistliche
- Urkundspersonen

Die Zulassung der Besuche ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.

... für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Anwendungsbereich des NuWG fallen:

Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung der o.g. Ausnahmen und zugelassenen Ausnahmen.

Ausnahme für Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG:

Zutritt zu den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG haben die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehen, insbesondere

- Notrufdienste,
- Informations- und Beratungsleistungen oder
- die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- Pflege- oder Betreuungsleistungen.

Hinweis:

Die zuständige Behörde kann (für alle genannten Bereiche) Ausnahmen vom Besuchs- und Betretungsverbot zulassen, wenn die Leitung der Einrichtung auf der Grundlage eines Hygienekonzepts nachweist, dass ein geschützter Kontakt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern sichergestellt ist. Ausnahmen können nur zum Zweck des Besuchs von Bewohnerinnen und Bewohnern zugelassen werden.

...für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Anwendungsbereich des NuWG fallen:

Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung der o.g. Ausnahmen. Die Vorlage des Hygienekonzeptes erfolgt in diesem Fall durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreter oder durch von diesen Beauftragten.

In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

i) Regelung zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG gemäß § 2a Abs. 3 Landes-VO

Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG ist untersagt.

Ausnahmen:

Notbetreuung in kleinen Gruppen im notwendigen Maß, d.h. für

- ältere Menschen,
- pflegebedürftige Menschen oder
- Menschen mit Behinderungen,

deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in folgenden kritischen Infrastrukturen tätig sind:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich des Justiz-vollzugs, des Maßregelvollzugs und vergleichbarer Bereiche,

oder die Betreuung in besonderen Härtefällen.

Ferner dürfen im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden:

- für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte,

- die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann

j) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, in besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gemäß § 2b Abs. 1 Landes-VO

- In
- Heimen für ältere Menschen
 - Heimen für pflegebedürftige Menschen
 - Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG
 - besonderen Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen,
 - Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen,

ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner zulässig.

Dazu muss gewährleistet werden, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden.

In Heimen für Menschen mit Behinderungen, in denen am 11.05.2020 mindestens zehn Plätze nicht belegt waren, sind aus diesen nicht belegten Plätzen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche zu bilden. Die Isolations- und Quarantänebereiche haben für die Dauer der Quarantäne auch für Personen zur Verfügung zu stehen, die in Leistungsangebote anderer Träger aufgenommen werden sollen, wenn die Träger der Heime für Menschen mit Behinderungen nicht zur Schaffung eigener Isolations- und Quarantänebereiche verpflichtet sind.

Die Zahl der belegbaren Plätze in Isolations- und Quarantänebereichen ist der zuständigen Behörde nach deren Vorgaben regelmäßig zu melden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen der Quarantäneanordnung zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus oder einer anderen o.g. Einrichtung eingehalten wurde.

Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen sollen die Bewohnerinnen und Bewohner anhalten, die Einrichtung und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen. Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter den Anwendungsbereich des NuWG fallen, ist die zuständige Behörde hierfür zuständig.

k) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10a Landes-VO

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Tagesförderstätten für behinderte Menschen
- vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

dürfen von denjenigen dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung nicht betreten werden,

- die sich in einer betreuten Unterkunft (zum Beispiel besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten

Ausnahmen:

- Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen.
- Betriebsbereiche (auch Wäschereien) von Werkstätten für behinderte Menschen,
 - In denen die Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen
 - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen

Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

l) Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020

[Für Details siehe Erlass des Innenministeriums](#)

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt folgende Globalzustimmung:

- für alle Personen mit einem Aufenthaltstitel, nach dem die Ausübung einer Beschäftigung verboten oder beschränkt ist nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 4a Abs. 2 S. 1 AufenthG,
- für die Beschäftigung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylG und

(Stand: 10.05.2020, 20 Uhr)



- für die Beschäftigung von Personen mit einer Duldung nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 AsylG und § 32 Abs. 1 BeschV

mit folgenden Maßnahmen:

- es handelt sich um eine Beschäftigung als Helferin oder Helfer in der Landwirtschaft (z. B. als Erntehelferin oder Erntehelfer).
- die Beschäftigung erfolgt im Zeitraum vom 01.04.2020 bis längstens zum 31.10.2020
- der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitgeber, mindestens den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn (9,35 €/Stunde) zu bezahlen.

Darüber hinaus erteilt die Bundesagentur für Arbeit eine Globalzustimmung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG an Ausländerinnen und Ausländer, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 vom 14. November 2018 für 90 Tage visumsfrei einreichen dürfen und im Inland eine Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben, die nach § 30 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG gilt, wenn die o.g. Maßgaben erfüllt sind.

m) Verkaufsstellen, Geschäfte und Leistungen nach § 3 Nr. 7 Landes-VO

In den folgenden Einrichtungen ist das Tragen einer textilen Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben:

In Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdiensten sowie bei der Inanspruchnahme von Leistungen in Poststellen, in Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten, Reinigungen und Waschsaloons (Dienstleistungseinrichtungen).

n) Spitzen- und Profisportler nach § 1 Abs. 9 und 10 Landes-VO

Spitzen- und Profisportler im Sinne der Landes-Verordnung sind Personen, die

1. einem olympischen oder paralympischen Kader, d.h. einem
 - Olympiakader,
 - Perspektivkader oder
 - Nachwuchskader 1 oder 2,

angehören **und** an einem

- Bundesstützpunkt,
- Landesleistungszentrum oder

- Landesstützpunkt
- trainieren, oder
2. einer Mannschaft angehören, die
 - aus Sportlern besteht, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, und
 - der 1. oder 2. Bundesliga, gleich welcher Sportart, angehört, oder
 3. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne der Nummer 1 anzugehören.

o) Profifußball nach § 1 Abs. 11 Landes-VO

Abweichend von den Regelungen

- Kontaktloser Sport (Absatz 8 Satz 1) und
- Abstand von mindestens 2 Metern während des gesamten Trainings (Absatz 10 Nr. 1)

dürfen Sportler, die unabhängig von der Sportart einer Mannschaft angehören, die aus Berufssportlern besteht und der 1. und 2. Bundesliga angehören auf der Grundlage des Konzepts „Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball“ oder für andere Sportarten auf Grundlage eines nach diesem Vorbild entwickelten medizinischen, organisatorischen und hygienischen Konzepts ihre Sportart ausüben, wenn insbesondere

1. sichergestellt ist, dass durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. das Konzept mit den zuständigen Bundesbehörden abgestimmt ist
3. der Aufnahme der Sportausübung mit Körperkontakt eine Quarantänezeit, zum Beispiel in Form eines Trainingslagers, vorangestellt ist,
4. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig und unmittelbar vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus von medizinischem Personal getestet werden,
5. sichergestellt ist, dass Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen,
6. sichergestellt ist, dass bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazitäten die Sportausübung mit Körperkontakt eingestellt wird,
7. keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Die Kosten für die aufgrund des Konzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.

p) Ausnahmen von der Untersagung des Schulbesuchs nach § 1a Abs. 1 Landes-VO

Von der Untersagung des Schulbesuchs ausgenommen der Präsenzunterricht

1. im 4. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs,
2. der Schuljahrgänge 9 und 10 in Schulen des Sekundarbereichs I für Schüler, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Schuljahrgängen 9 und 10 teilnehmen,
3. in allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs II des 12. und 13. Schuljahrgangs und die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung,
4. in berufsbildenden Schulen in der Fachstufe 2 der Berufsschule, im Schuljahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und der Klasse 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, der Präsenzunterricht in der Fachstufe 1 der Berufsschule, des 12. Schuljahrgangs der Fachoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Berufsqualifizierenden Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Berufseinstiegsklasse und des Berufsvorbereitungsjahres,

jeweils mit Ausnahme des sportpraktischen Unterrichts im Fach Sport.

Für außerschulische Einrichtungen, in denen Schüler im Sekundarbereich I ihre Schulpflicht nach § 69 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erfüllen, gilt Nr. 2 entsprechend.

Für Jugendwerkstätten und andere Einrichtungen, in denen schulpflichtige Jugendliche des Sekundarbereichs II ihre Schulpflicht nach § 69 Abs. 4 NSchG erfüllen, gelten die Regelungen für das Berufsvorbereitungsjahr nach Nr. 4 entsprechend